

## **Eugen Baumgartner (1879–1944)** **Parlamentarier – Landtagspräsident – Minister**

Von Michael Kitzing

Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der badischen Geschichte in der Weimarer Republik ist der langjährige Landtagspräsident, Vorsitzende der Badischen Zentrumspartei und badische Kultusminister Eugen Baumgartner. Als Abgeordneter und Landtagspräsident stand er neben Joseph Schofer in den 1920er-Jahren an der Spitze der Badischen Zentrumspartei und führte diese im Rahmen einer Weimarer Koalition mit SPD und DDP auf einem streng republikanischen Kurs. Zugleich hat er sich intensiv in die in der Weimarer Zeit unablässig geführte Diskussion über das Reich-Länder-Verhältnis eingeschaltet und ist dabei in zahlreichen Denkschriften und Referaten nachdrücklich für den Erhalt möglichst weitgehender Länderrechte eingetreten. Auf diese Weise wurde Baumgartner zu einem zumindest innerhalb des föderal-süddeutsch-katholischen Lagers überaus anerkannten Fachmann in Fragen der Reichsreformdiskussion. Als Kultusminister war er schließlich maßgeblich für das Zustandekommen des Badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932 verantwortlich – ein Verdienst, das ihm überaus großes Ansehen innerhalb des katholischen Deutschlands sicherte: Nachdem Baumgartner bereits 1926 zum stellvertretenden Präsidenten des Dortmunder Katholikentages gewählt worden und auch in den folgenden Jahren wiederholt als Redner auf den Generalversammlungen der deutschen Katholiken hervorgetreten war, erfolgte schließlich im Herbst 1932 nur wenige Wochen nach der Paraphierung des Badischen Konkordats die Wahl zum Präsidenten des Deutschen Katholikentages in Essen. Im März 1933 wurde Baumgartner noch von Papst Pius mit dem Ritterkreuz des St.-Gregorius-Ordens ausgezeichnet.

Zu diesem Zeitpunkt war Baumgartner, der in den vorangegangenen Jahren die entschieden antinationalsozialistische Politik der Badischen

Staatsregierung mitgetragen hatte, jedoch schon von den neuen Machthabern auf brutale Art aus dem Amt gedrängt und jegliche weitere politische Betätigungsmöglichkeit genommen worden.

Neben seiner Tätigkeit als Politiker hat Baumgartner auch als Gelehrter gewirkt. Seine grundlegende rechtshistorische Dissertation, die sich mit der Geschichte der oberrheinischen Bistümer auseinandersetzt, hat in den 1960er-Jahren sogar einen Nachdruck erfahren, zudem hat er mehrere kleinere und größere staatsrechtliche Abhandlungen verfasst, genauso wie er zum Autorenkreis des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft gezählt hat. Trotz des umfangreichen Œuvres, seinem langjährigen parlamentarischen Wirken und seinem hohen Ansehen bei seinen Zeitgenossen hat Baumgartner in der Forschungsliteratur bisher so gut wie keine Beachtung gefunden. So bestehen bisher lediglich der konzise, jedoch sehr knappe Aufsatz von Clemens Siebler<sup>1</sup> in den Badischen Biografien sowie eine kleine Quellenedition durch Alexander Hollerbach, in der der Briefwechsel zwischen Baumgartner und seinem akademischen Lehrer Ulrich Stutz im Jahr 1932/33, also im Umfeld des Konkordats, wiedergegeben wird.<sup>2</sup>

Im Folgenden soll nun der politische Lebensweg Baumgartners nachgezeichnet werden, wobei sich auch die Möglichkeit ergibt, einen Blick auf das Selbstverständnis und zentrale politische Anliegen der Badischen Zentrumspartei in der Weimarer Republik zu werfen.

## I.

Eugen Baumgartner wurde am 23. August 1879 in der Bischofsstadt Freiburg als Sohn eines Handwerkers geboren. In Freiburg erhielt Baumgartner auch seine schulische und akademische Ausbildung.<sup>3</sup> Das Studium der Fächer Geschichte und Sprachwissenschaft konnte in den Jahren 1901 bzw. 1903 erfolgreich mit der Promotion<sup>4</sup> und dem

<sup>1</sup> Clemens Siebler, Eugen Baumgartner, in: Bernd Otnad (Hrsg.), *Badische Biographien*. Neue Folge Bd. II, S. 22–25.

<sup>2</sup> Alexander Hollerbach, *Streiflichter zur Entstehungsgeschichte der badischen Staatskirchenverträge von 1932*. Aus Anlass eines Briefwechsels zwischen Ulrich Stutz und Eugen Baumgartner, in: *ZRG* 92 (1975), Kanonist. Abteilung 61, S. 324–347.

<sup>3</sup> Zum Folgenden vgl. Siebler, Baumgartner (wie Anm. 1), S. 22; Hollerbach, *Streiflichter* (wie Anm. 2), S. 328.

<sup>4</sup> Eugen Baumgartner, *Die neuhochdeutschen Adverbia auf -lings*. Univ. Diss. Freiburg i. Br. 1902.

Staatsexamen abgeschlossen werden. Nach einer Reihe von Stationen als Lehramtspraktikant war Baumgartner von 1908 bis 1911 am Lehrerseminar in Ettlingen tätig. In den folgenden Jahren gelang ihm der Aufstieg bis zum Kreisschulrat, zunächst in Schopfheim (1911–1914) und schließlich für fünf Jahre in Emmendingen. Über seine berufliche Tätigkeit hinaus hat Baumgartner noch Rechtswissenschaften studiert und dabei zumindest zeitweilig zum Schülerkreis von Ulrich Stutz gehört. Dieser hat schließlich auch Baumgartners zweite Promotion über „Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer (mit Einschluss von Mainz und Würzburg)“ angeregt. Die Arbeit wurde 1906 erfolgreich abgeschlossen, erschien 1907 als 39. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen und wurde, wie schon erwähnt, in den 1960er-Jahren nochmals neu aufgelegt.<sup>5</sup> Wenn auch Baumgartner von Stutz die Habilitation gleichwohl versagt wurde<sup>6</sup>, so hat er dennoch seine staatsrechtlichen und kirchengeschichtlichen Forschungen in den nächsten Jahren fortgesetzt. Bereits genannt wurde seine Mitarbeit an der 3. und 4. Auflage des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft<sup>7</sup>, daneben hat Baumgartner in einem von Hermann Sacher herausgegebenen Sammelwerk noch eine allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre verfasst, die schließlich nochmals als Einzelpublikation erschien.<sup>8</sup> Die Staats- und Gesellschaftslehre Baumgartners stellte dabei den Niederschlag von Vortragskursen zur staatsbürgerlichen Bildung dar, die Baumgartner vor Volksschullehrern während des Ersten Weltkrieges sowie in der unmittelbaren Nachkriegszeit vor Angehörigen der Windthorstbunde<sup>9</sup>, der politischen Jugendorganisation der Zentrumspartei,

---

<sup>5</sup> Eugen Baumgartner, *Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer: mit Einschluss von Mainz und Würzburg* (Kirchenrechtliche Abhandlungen; 39). Stuttgart 1907, ND Amsterdam 1965.

<sup>6</sup> Vgl. Hollerbach, *Streiflichter* (wie Anm. 2), S. 329.

<sup>7</sup> Überblick über die von Baumgartner verfassten Aufsätze bei Hollerbach, *Streiflichter* (wie Anm. 2), S. 328 f. FN 19.

<sup>8</sup> Eugen Baumgartner, *Allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre*, in: Hermann Sacher (Hrsg.), *Der Bürger im Volksstaat. Eine Einführung in die Staatskunde und Politik*. Freiburg i. Br. 1920, S. 1–34; Eugen Baumgartner, *Kurze Einführung in die Staatslehre*. Freiburg i. Br. 1921.

<sup>9</sup> Staatsbürgerlicher und politischer Kursus des Windthorstbundes. 1. Vortrag: *Wesen und Zweck des Staates* von Kreisschulrat Baumgartner, gehalten am 12. Februar 1919 in Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. 1919; Staatsbürgerlicher und politischer Kursus des Windthorstbundes. 9. Vortrag: *Die Badische Verfassung* von 21. März 1919 von E. Baumgartner, gehalten am 30. April 1919 in Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. 1919.

gehalten hatte. Über diese Vortragstätigkeit hat Baumgartner wohl auch 1919/1920 den Weg in die Politik gefunden.

Beruflich erschlossen sich für Baumgartner nach dem politischen Umschwung des Jahres 1918 neue, durchaus weitreichende Perspektiven: während der großherzoglichen Zeit war die Staatsverwaltung, und vor allem deren Spitzenränge, so gut wie ausschließlich dominiert durch Mitglieder und Anhänger der Nationalliberalen Partei. Aufgrund dessen musste Prälat Schofer noch 1919 in der Badischen Nationalversammlung beklagen, dass weite Zweige der Staatsverwaltung dem überzeugten und offenkundigen Zentrumsmann in der Vergangenheit verschlossen waren, so dass es der Zentrumspartei eine Notwendigkeit schien, ihr Recht zu reklamieren und eine paritätische Stellenbesetzung, d. h. eine angemessene Repräsentation von Katholiken im Staatsdienst einzufordern: „*Es soll und darf im neuen Volksstaat keinen Verwaltungszweig mehr geben, in dem der befähigte und tüchtige Zentrumsmann, weil er sich als solcher bekannt hat oder weil er sich als praktischer Katholik betätigt, ausgeschlossen ist!*“<sup>10</sup> Ganz in diesem Sinn betrieb die Badische Staatsregierung, nunmehr unter Führung von Heinrich Köhler, eine Stellenbesetzungspolitik, die auf bewusste Förderung von Katholiken zielte, sofern diese die entsprechende Qualifikation mitbringen konnten.<sup>11</sup> Letztere stand bei Baumgartner mit zwei Dokortiteln und immerhin schon eineinhalb Jahrzehnten Berufserfahrung außer jeder Frage, so dass dieser nunmehr beruflich sehr schnell aufstieg.<sup>12</sup> Bereits 1919 wurde Baumgartner zum Ministerialrat und vortragenden Referenten im badischen Kultusministerium berufen, 1927 erfolgte schließlich die Ernennung zum Ministerialdirektor und damit zum höchsten Beamten des Ministeriums. Diese Tätigkeit hat Baumgartner drei Jahre ausgeübt, bevor er 1930/31 für ein Jahr an die Spitze des badischen Rechnungshofes getreten ist. – 1931 sollte Baumgartner schließlich als verantwortlicher Minister die Leitung des Kultusministeriums übernehmen.

<sup>10</sup> Zit. bei Pius Enderle, Dr. Joseph Schofer. Der ungekrönte Großherzog von Baden. Karlsruhe 1957, S. 210.

<sup>11</sup> Vgl. Heinrich Köhler, Lebenserinnerungen des Politikers und Staatsmannes, herausgegeben von Josef Becker. Stuttgart 1964, S. 101.

<sup>12</sup> Zum beruflichen Aufstieg Baumgartners vgl. Hollerbach, Streiflichter (wie Anm. 2), S. 329.

## II.

Seine politische Karriere begann Eugen Baumgartner im Jahr 1920, als er für die nach nur kurzer Zeit wieder aus dem parlamentarischen Betrieb ausgeschiedene Armenpflegerin Mathilde Otto in den Badischen Landtag nachrückte.<sup>13</sup> Hier durchlief Baumgartner innerhalb von nur drei Jahren eine förmliche „Blitzkarriere“. Bereits im Sommer 1921 und nochmals im Januar 1922 wurde er seitens der Fraktion beauftragt, in den Generalausssprachen des Landtages die grundsätzlichen Standpunkte der Badischen Zentrumspartei zu den wesentlichen Feldern der Landespolitik zu erörtern. Im Februar desselben Jahres erfolgte die Wahl zum Vorsitzenden des Verfassungsausschusses und schließlich 1923 zum Landtagspräsidenten und stellvertretenden Vorsitzenden der Zentrumsfraktion im Badischen Landtag. Freilich konnte Baumgartner hierbei davon profitieren, dass der altgediente Parlamentarier Josef Wittemann 1923 zum Präsidenten des badischen Rechnungshofes gewählt wurde und infolgedessen sämtliche parlamentarischen Ämter niederlegte, die nunmehr von Baumgartner übernommen wurden. In den ersten Generalausssprachen im Sommer 1921 und im Januar 1922, in denen Baumgartner das Wort ergriffen hat, hat dieser selbstverständlich die Zentrums politik begründet, die zunächst weniger durch ihn als vielmehr seit 1918 durch Joseph Wirth, Heinrich Köhler und Joseph Schofer ihre Prägung erhalten hatte. Baumgartner hat aber diese Politik mitgetragen bzw. schon bald als stellvertretender Fraktionsvorsitzender in den kommenden Jahren aktiv mitgestaltet und mitverantwortet. So verteidigte Baumgartner die von Seiten des Deutschnationalen Katholikenausschusses in Freiburg hart angegriffene Zusammenarbeit der Zentrumspartei mit der Sozialdemokratie im Gefolge der Revolution von 1918/1919. Als grundsätzlich falsch erachtete Baumgartner die Behauptung, die Zentrumspartei sei früher rechts- und nunmehr politisch linksgerichtet.<sup>14</sup> Angesichts des sozialen, wirtschaftlichen und moralischen Chaos' hätte es im November 1918 keine Alternative zur Zusammenarbeit der Zentrumspartei mit der Sozialdemokratie mit dem gemeinsamen Ziel des Wiederaufbaues gegeben. Dagegen sei die Niederlage im Weltkrieg maßgeblich durch die von den Deutschnationa-

---

<sup>13</sup> Vgl. Hollerbach, Streiflichter (wie Anm. 2), S. 330 FN 21.

<sup>14</sup> Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtages 1921/1922, Sp. 561. – Zum Folgenden ebd.

len ausdrücklich gebilligte Politik des Kaisers, dessen persönliches Regiment und die Haltung der OHL insbesondere nach Verabschiedung der Friedensresolution zu verantworten. Die auch nach den Wahlen 1921 fortgesetzte Zusammenarbeit der Katholiken mit der Sozialdemokratie erschien Baumgartner noch aus anderen Gründen konsequent. So war er der festen Überzeugung, dass zwischen dem wirtschafts- und sozialpolitischen Programm der in Baden stark revisionistisch geprägten Sozialdemokratie und dem auf dem christlichen Solidarismus von Heinrich Pesch SJ beruhenden sozialpolitischen Programm der Zentrumsparterie durchaus eine ganze Reihe von Übereinstimmungen bestanden. Mit großem Interesse, so Baumgartner, habe die Zentrumsparterie die Entwicklung in der neueren sozialistischen Literatur, die ja doch recht stark von den Bahnen eines Marx und Engels abweiche, verfolgt. *„Wir in der Zentrumsparterie, die wir auf dem christlichen Standpunkt der Staats- und Gesellschaftsordnung stehen, begrüßen es, wenn auf diesem Wege eine Linie gefunden werden kann, wo wir (d.h. Zentrum und SPD) uns treffen können und wo wir ein großes Stück miteinander gehen und miteinander arbeiten können am Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens.“*<sup>15</sup> Wenn die Idee der Planwirtschaft, der auf dem christlichen Genossenschafts- und Gemeinschaftsgedanken aufbauenden Gesamtwirtschaft, richtig durchgeführt werde, so könne sie zweifellos fruchtbar werden. In jedem Fall sei die Zeit eines schrankenlos waltenden kapitalistischen Systems vorbei. Freilich aber dürfe eine liberale nun nicht durch eine staatssozialistische Wirtschaftsordnung abgelöst werden. Niemals dürfe der Staat jede selbstständige Tätigkeit des Unternehmers totschiagen. In dieser Auffassung sah sich Baumgartner durch eine Schrift Eduard Bernsteins, einem der führenden revisionistischen Denker in der SPD, bestätigt, der ebenfalls betont hatte, dass Sozialisierungen, zumal angesichts der wirtschaftlichen Krisenentwicklung in der Nachkriegszeit niemals planlos und willkürlich, nur um ihrer selbst willen durchgeführt werden dürften. Vielmehr müsse eine Wirtschaftsform ausfindig gemacht werden, *„die den größtmöglichen Ertrag der Förderung des materiellen und geistig-sittlichen Allgemeinwohls heute zu liefern im Stande ist“*.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Vgl. die Rede Baumgartners, in: Verhandlungen des Badischen Landtages, Heft 525 b, Sp. 2489ff. – das Zitat ebd., Sp. 2490.

<sup>16</sup> Ebd., Sp. 2490f.

Ansätze zur Lösung der sozialen Frage, d. h. zur Frage nach der Stellung des Arbeitnehmers im Wirtschaftsleben, sah Baumgartner bereits in der Reichsverfassung sehr weitgehend gesichert. Diese sollten auf dem Wege von Rahmengesetzen weiter ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang lobte Baumgartner ausdrücklich das von den drei Koalitionspartnern Zentrum, SPD und DDP erarbeitete Reichsbetriebsrätegesetz. Dieses sicherte nach Ansicht Baumgartners die Stellung des Arbeitnehmers im Wirtschaftsprozess im demokratischen Sinne und bedeute einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur sozialen Demokratie. Weitere wichtige sozialpolitische, von Zentrum und SPD gemeinsam zu verwirklichende, Gesetzesvorhaben waren Arbeitsschutzgesetze, der weitere Ausbau des Arbeitsrechtes sowie die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung. Insbesondere annehmen wollte sich die Zentrumspartei der Sorgen und Nöte der kleinen Sozialrentner<sup>17</sup>. Dem Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratie folgte eine klare Abgrenzung gegenüber den von USPD und KPD vorgetragenen radikalsozialistischen Forderungen.

Ausdrücklich zu den Gegnern der Zentrumspartei gehörten nicht nur die radikale Linke, sondern auch die Vertreter der so genannten „nationalen Rechten“, die sich in Baden in der Deutschnationalen Volkspartei und vor allem innerhalb des „Landbundes“ formierten. Während die Zusammenarbeit der Zentrumspartei mit der nationalliberalen DVP im Rahmen einer großen Koalition auch von Baumgartner ausdrücklich angestrebt<sup>18</sup>, freilich erst 1931 erreicht wurde, wurde eine Kooperation mit DNVP und Landbund scharf abgelehnt. Eine Zusammenarbeit, so betonte Baumgartner ausdrücklich, sei nur möglich mit Parteien, die vorbehaltlos auf dem Boden der Weimarer Verfassung stünden, was nach seiner Ansicht bei den badischen Deutschnationalen nicht der Fall war.<sup>19</sup> Dies galt auch für den badischen Landbund, den südwestdeutschen Ableger des Reichslandbundes, der sich 1921 als politische Partei konstituiert und massiv Stimmung gegen die Badische Zentrumspartei gemacht hatte. Dabei stand insbesondere der Vorwurf im Mittelpunkt, dass die Zentrumspartei die Interessen der Landwirtschaft nicht ange-

---

<sup>17</sup> Vgl. Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtages 1921/22, Sp. 568f.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., Sp. 552f.

<sup>19</sup> Ebd., Sp. 552.

messen vertrete. Gerade diesen Vorwurf versuchte Baumgartner mit einer betont sachlichen Argumentation zurückzuweisen, indem er aufzuzeigen versuchte, dass die Zentrumsparlei seit 1919 sowohl in der Deutschen als auch in der Badischen Nationalversammlung nachdrücklich für die Interessen der Landwirtschaft eingetreten war.<sup>20</sup> Dies sei insbesondere geschehen in der Frage des Zollschatzes, bei Steuerfragen und schließlich auch im Eintreten der Zentrumsparlei für die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung. Abschließend – und damit brachte Baumgartner das Hauptargument der Zentrumsparlei in der Bewertung der Kritik des Landbundes nochmals auf den Punkt: „*Die Politik des Landbundes auf wirtschaftspolitischem Gebiet ist eine einseitige Standespolitik.*“<sup>21</sup> Ohne jede Rücksicht auf die Gesamtheit des Volkes, ohne jeden Überblick für das Staatsganze, würde seitens der Wirtschafts- und Bauernparlei hemmungslos nur für bauerliche und Mittelstandsinteressen agitiert. Dem stand freilich der Anspruch der Zentrumsparlei gegenüber, eine Stände übergreifende Partei darzustellen, der es gelang, einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen bereits innerparteilich zu gewährleisten.<sup>22</sup>

Gegen eine Zusammenarbeit der Zentrumsparlei mit der in Landbund, Wirtschaftspartei und Deutschnationalen verkörperten „nationalen Rechten“ sprach freilich auch deren außenpolitischer Kurs und damit verbunden die scharfen Invektiven gegen Reichskanzler Wirth als „Erfüllungspolitiker“. Dem gegenüber hat sich Baumgartner bereits 1922 in der Generalaussprache eindeutig für eine Aussöhnung zwischen Deutschland und Frankreich und für eine allgemeine Völkerverständigung ausgesprochen.<sup>23</sup> Dabei handelt es sich nicht nur um ein Lippenbekenntnis, vielmehr hat Baumgartner während der Zwanzigerjahre an zahlreichen Aktivitäten des Friedensbundes deutscher Katholiken teilgenommen.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Vgl. Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtages 1921/1922, Sp. 562 ff.

<sup>21</sup> Ebd., S. 566.

<sup>22</sup> Vgl. Ebd., Sp. 567: „*Klassenkampf und Klassenhass kann wahrhaftig nicht unser Ziel sein, sondern Klassenversöhnung, Aussöhnung, Ausgleich der Interessengegensätze auf wirtschaftlichem Gebiet, darauf zielt unser Streben im politischen und wirtschaftlichen Leben.*“

<sup>23</sup> Vgl. Ebd., Sp. 572 ff.

<sup>24</sup> Bspw. war Baumgartner Mitglied des Badischen Landesverbandes der Deutschen Friedensgesellschaft, der 1928 die beiden Nobelpreisträger Ferdinand Buisson und Ludwig Quidde im Rahmen einer Feierstunde im Freiburger Stadttheater würdigte (vgl. Heiko Haumann, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Herausgegeben i. A. der Stadt Freiburg i. Br., 2. erg. Aufl., 2001. Bd. 3: Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart, S. 295). Zum Engagement

In seiner ersten Rede im Rahmen einer Generalausprache hat Baumgartner einen Überblick über sämtliche von der Badischen Zentrumspartei bearbeiteten Felder der Landespolitik gegeben. Hierbei hat sich Baumgartner einem Thema gewidmet, mit dem er sich in den kommenden acht Jahren noch weit intensiver auseinandersetzen sollte, nämlich der Frage nach der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Reich und seinen Gliedstaaten.<sup>25</sup>

### III.

Bereits im Februar 1922 wurde Eugen Baumgartner vom Plenum des Landtags damit beauftragt, eine Denkschrift über die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern auszuarbeiten. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 hatte den Ländern eine Fülle von Kompetenzen entzogen und dazu geführt, dass die Weimarer Republik weit stärker als das Kaiserreich unitarisch geprägt war. Immerhin hatten die Länder bestimmte Hoheitsrechte behalten und konnten über den Reichsrat an der Gesetzgebung des Reiches mitwirken, jedoch hatte der Reichsrat, anders noch als der Bundesrat des Kaiserreichs, keine zentrale Stellung innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens inne und konnte jederzeit durch den Reichstag überstimmt werden. Auch konnte das Reich mithilfe der konkurrierenden, der Bedarfs- und der Grundsatzgesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz der Länder zunehmend weiter einschränken bzw. immer neue Befugnisse an sich ziehen. Große Teile des Verwaltungssektors waren an das Reich gefallen, mittels der Verwaltungsaufsicht konnte das Reich auch hier weitere Kompetenzen an sich ziehen, genauso wie der Reichspräsident mittels des Notverordnungsparagrafen in die Kompetenzsphäre der Länder eingreifen konnte. Artikel 48 Absatz 1 ermöglichte dem Reichspräsidenten, gegen ein Land, das seinen aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen resultierenden Pflichten nicht nachkam, die Reichsexekution mithilfe der militärischen Macht anzuwenden. Schließlich schrieb die Weimarer Reichsverfassung auch

---

der Badischen Zentrumspartei in der Friedensbewegung im Allgemeinen vgl. Kurt Hochstuhl, *Gegen Säbelrasseln und revanchistische Tiraden: Der Internationale Friedenskongress 1923 in Freiburg*, in: *Württembergisch Franken* 86 (2002), S. 601–608.

<sup>25</sup> Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtages 1921/1922, Sp. 571 f.

noch durch Grundsatzregelungen den Rahmen für die einzelnen Landesverfassungen fest.

Nicht nur bei der Badischen Zentrumsparlei, sondern auch bei führenden Vertretern der Demokraten und mit einigen Abstrichen auch beim sozialdemokratischen Innenminister Adam Remmele hatte sich 1922 die Überzeugung durchgesetzt, die der Vorsitzende der Badischen Zentrumsparlei, Joseph Schofer, im *Luzerner Vaterland* formulierte: *„Auch bei uns in Baden ist bei aller Treue zum Reich die Abneigung gegen das, was man Berlinerei zu nennen pflegt, im Wachsen begriffen; der Gedanke, dass nun einmal endlich Ernst gemacht werden müsse mit der Erweiterung der Selbständigkeit der Länder gewinnt an Boden.“*<sup>26</sup> Genau diese Überzeugung vertrat auch Eugen Baumgartner in seiner im November 1923 vorgelegten Denkschrift. Dem Eigenleben und der Eigenstaatlichkeit der Länder drohte nach Ansicht des Landtagspräsidenten *„durch die auf dem Wege der Reichsgesetzgebung seit 4 Jahren zu beobachtenden Auswirkungen der Reichsverfassung und die Handhabung der Verwaltung durch die Reichsorgane große Gefahr“*.<sup>27</sup> Ziel einer Reichsreform musste es nach Ansicht Baumgartners deshalb sein, *„die berechnigte Eigenart der Länder zu wahren und festhaltend an der Grundlage der Weimarer Verfassung doch den Ausbau im Sinne eines ‚wohlüberlegten Föderalismus‘ zu ermöglichen“*.<sup>28</sup> Dieser *„wohlüberlegte Föderalismus“* sollte erreicht werden, indem die Rechte der Länder bei der Gesetzgebung verteidigt bzw. ausgeweitet werden sollten, genauso wie eine Erweiterung der Länderrechte auf dem Verwaltungssektor anzustreben sei.

Baumgartner wusste sich im Einklang mit seiner Partei, wenn er nachdrücklich die Notwendigkeit des Föderalismus als stabilisierendes Element, ja als Garanten der Demokratie in Deutschland betonte. In diesem Zusammenhang wies er auf die Ereignisse des Kapp-Putsches vom März 1920 hin, bei dem die rechtmäßig gewählte Reichsregierung unter Gustav

---

<sup>26</sup> Zit. bei Eugen Baumgartner, *Das Reich und die Länder. Denkschrift über den Ausgleich der Zuständigkeiten zwischen dem Reich und seinen Ländern in Gesetzgebung und Verwaltung*. Beilage zur Niederschrift über die 3. Sitzung vom 9. November 1923. Nr. 2, S. 2. – Zur Schrift Baumgartners vgl. zudem Manfred-Peter Heimers, *Unitarismus und süddeutsches Selbstbewusstsein. Weimarer Koalition und SPD in Baden in der Reichsreformdiskussion 1918–1933* (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 98). Düsseldorf 1992, S. 179ff.

<sup>27</sup> Ebd., S. 3.

<sup>28</sup> Ebd., S. 3.

Bauer (SPD) nur durch die Unterstützung der Länderregierungen, darunter auch der badischen, im Amt gehalten werden konnte.

Die zentrale Forderung Baumgartners lautete: „*Der Reichsrat soll gleichberechtigter gesetzgebender Faktor werden.*“<sup>29</sup> Nicht nur die Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen, deren Ausführung den Landesbehörden zusteht, sollten der Zustimmung des Reichsrates bedürfen, sondern die Reichsregierung sollte vor der Einbringung von Gesetzesvorlagen im Reichstag die Zustimmung des Reichsrates einholen. Zudem wollte Baumgartner das Gesetzgebungsrecht des Reiches eingeschränkt sehen. Das ausschließliche Gesetzgebungsrecht des Reiches sollte beschränkt bleiben auf all die Gebiete, die eine Rechtseinheit und eine einheitliche Regelung für das gesamte Reich erforderten. Dagegen sollte das Reich von der ihm an sich durch die Reichsverfassung verliehenen Befugnis zum Erlass weiterer Gesetze nur dann Gebrauch machen, „*wenn eine dringliche Notwendigkeit für eine einheitliche Gesetzgebung oder Verordnung vorliegt.*“<sup>30</sup> Die Kultur- und Wohlfahrtspflege, das Schulwesen, die Jugendfürsorge, das Bodenrecht sowie das ganze Polizeiwesen sollten ausschließlich der Gesetzgebungsbefugnis der Länder reserviert bleiben. Die Rechte der Länder sollten zudem gestärkt werden durch die Wiedereinführung der Badischen Staatsbürgerschaft, so dass bei Landtagswahlen ausschließlich Landeskinder wahlberechtigt gewesen wären.

Schließlich forderte Baumgartner Sicherungen gegen einen Missbrauch von Art. 48 der Reichsverfassung, der, wie schon erwähnt, dem Reichspräsidenten ermöglichte, in die Kompetenzsphäre der Länder einzugreifen. So sollte eine Reichsexekution nach Vorstellung Baumgartners nur mit der Zustimmung des Reichsrates möglich sein und bei Beschränkung auf ein Land nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Landesregierung. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Reichspräsident und Landesregierung sollten diese durch den Staatsgerichtshof in Leipzig geklärt werden.<sup>31</sup>

Zudem übte Baumgartner scharfe Kritik an der finanziellen Abhängigkeit der Länder vom Reich. Im Zuge der Erzberger'schen Finanzreform waren die Länder zu Kostengängern des Reiches geworden: Während

---

<sup>29</sup> Ebd., S. 7.

<sup>30</sup> Ebd., S. 11.

<sup>31</sup> Vgl. Ebd., S. 8ff., sowie S. 31f.

im Kaiserreich die Länder über die Steuerhoheit verfügt hatten und sich das Reich ausschließlich über Zölle, indirekte Steuern sowie die Matrikularbeiträge der Länder finanzierte, hatten sich die Verhältnisse nunmehr umgekehrt.<sup>32</sup> Mit der Finanzreform war die Steuerhoheit, insbesondere das Recht, die Einkommensteuer zu erheben, größtenteils auf das Reich übergegangen wie auch die Verwaltung und die Veranlagung der Steuern durch die Landesfinanzämter erfolgte, bei denen es sich, anders als der Name vielleicht vermuten ließe, um Reichsbehörden handelte. Den Ländern und Kommunen selbst waren nur einige, letztendlich deutlich weniger einträgliche, Steuern wie beispielsweise die Grund-, Gewerbe-, Gebäude-, Gebühren- und Vergnügungssteuer verblieben. Im Wesentlichen aber waren die Länder abhängig von der Überweisung gesetzlich festgelegter Anteile an den Steuern des Reiches, namentlich der Einkommensteuer. Zudem waren im Zuge der Finanzreform auch die noch verbliebenen Reservatrechte der süddeutschen Länder an Bahn und Post auf das Reich übergegangen. Baumgartner forderte nun wieder eine Rückübertragung der Einkommensteuer auf Länder und Gemeinden. Sollte sich dies nicht umsetzen lassen, so sollte die Einkommensteuer zwar beim Reich verbleiben, Ländern und Gemeinden jedoch ein Zuschlagsrecht gewährt werden. Außerdem sollten sie mit einem höheren Prozentsatz an der Umsatzsteuer beteiligt werden. Auch sollten die Länder wieder die eigene Finanzverwaltung zurückerhalten, dem Reich sollten lediglich die einheitliche Gesetzgebung und die Aufstellung einheitlicher Veranlagungsvorschriften verbleiben. Aber auch bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften müsse genügend Spielraum für die jeweils besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Länder und Gemeinden geschaffen werden.<sup>33</sup> Schließlich wollte Baumgartner den Ländern auch die Möglichkeit einräumen, auf Antrag wiederum die Verwaltung auf dem Gebiet des Post- und Telegrafendienstes wie auch der Eisenbahn zurückzuerhalten. Dem Reich sollte hier lediglich die Oberaufsicht verbleiben.<sup>34</sup>

Baumgartners Arbeit zielte *„auf die Zurückdrängung unitarischer Tendenzen in der Reichsverfassung und in der Verfassungswirklichkeit“*,

<sup>32</sup> Zu den Auswirkungen der Reichsfinanzreform auf Baden vgl. Heimers, *Unitarismus und süddeutsches Selbstbewusstsein* (wie Anm. 26), S. 81 ff.

<sup>33</sup> Vgl. Baumgartner, *Das Reich und die Länder* (wie Anm. 26), S. 33.

<sup>34</sup> Vgl. Ebd., S. 32.

sie „wollte die Verfassungsordnung von Weimar nicht völlig verändern“, ihr jedoch „einen wirklich föderativen Charakter verleihen“.<sup>35</sup> Unterstützung bei diesem Anliegen erhielt Baumgartner freilich in erster Linie durch seine eigene Partei, namentlich durch Staatspräsident Köhler, der in seiner Neujahrsansprache 1924 das Thema Reichsreform aufgriff und erklärte: „Vom Reich erwarten wir, dass es unsere landsmannschaftlichen Eigenarten respektiert und im Rahmen des Ganzen das Eigenleben der Länder respektiert!“<sup>36</sup> So eindeutig diese Worte klangen, auf eine einheitliche Stellungnahme zur Denkschrift des Landtagspräsidenten konnten sich die drei in der Badischen Staatsregierung vertretenen Parteien gleichwohl nicht einigen.<sup>37</sup> Folglich erwies sich auch der Antrag des Badischen Zentrums im Verfassungsausschuss, den Forderungen der Denkschrift zuzustimmen und die Staatsregierung um eine entsprechende Stellungnahme im Reichsrat zu bitten, als nicht mehrheitsfähig. Die Denkschrift Baumgartners blieb somit am Ende unerledigt liegen. Auch als Baumgartner am 7. Januar 1925 unter dem Titel „Reichseinheit und Eigenstaatlichkeit der Länder“ im Badischen Staatsanzeiger seine Vorschläge für eine Reichsreform nochmals öffentlich wiederholte, traf er damit wiederum kaum auf stärkere Resonanz. – Ganz im Gegenteil: Hatten anfangs Bemühungen, die auf eine Stärkung der föderalen Elemente in der Weimarer Reichsverfassung zielten, im Vordergrund der Reichsreformdiskussion gestanden, so entstand ab der Mitte der 1920er-Jahre ein verstärkt unitarischer Reformdruck.<sup>38</sup> So musste Baumgartner feststellen, dass sich seitens des Reiches Bestrebungen mehrten, „die letzten Endes auf die Verprovinzialisierung unseres Landes, auf die Aufhebung der Eigenstaatlichkeit desselben hinauslaufen“<sup>39</sup>, gegen die man sich entschieden zur Wehr setzen müsse. Derartige Unitarisierungsbestrebungen konnte der Landtagspräsident vor allem in zweierlei

<sup>35</sup> Heimers, Unitarismus und süddeutsches Selbstbewusstsein (wie Anm. 26), S. 180.

<sup>36</sup> Freiburger Tagespost 2. 1. 1924: Baden. Beim Neujahrsempfang des Staatspräsidenten.

<sup>37</sup> Zur Stellungnahme der Regierung zur Denkschrift Baumgartners und zu den Reformideen Innenminister Remmeles Ende 1923 vgl. Heimers, Unitarismus und süddeutsches Selbstbewusstsein (wie Anm. 26), S. 185 ff.

<sup>38</sup> Vgl. hierzu Heimers, Unitarismus und süddeutsches Selbstbewusstsein (wie Anm. 26), S. 191 ff.

<sup>39</sup> Die Zitate bei Eugen Baumgartner, Unsere Auffassung über Badens Stellung zum Reiche, in: Zentrumspolitik auf dem Badischen Landtag. Vom November 1925 bis Juli 1928. Freiburg im Breisgau 1928, S. 7–11, hier: S. 9.

Richtungen ausmachen. Einerseits werde der Versuch unternommen, „die finanzielle Grundlage der Staaten durch Kürzung der Reichsüberweisungssteuern zu zerstören“<sup>40</sup>, während andererseits auch auf dem Verwaltungssektor die Hoheitsrechte der Länder systematisch ausgehöhlt würden. Noch einmal betonte Baumgartner, dass der Anteil von 75% der Einkommensteuern sowie die Grund-, Gewerbe- und Gebäudesondersteuer für die Ausgaben der Länder nicht ausreiche. Nachdem die Länder ja bereits schon die Bahn-, Post- und Finanzverwaltung verloren hätten, zielten die neuesten Bestrebungen nun auch „auf die Verreichlichung der Justiz, der dann naturgemäß die andere Hoheitsverwaltung, nämlich die Polizei, folgen soll“. Auch die von manchen Kreisen angestrebte Schaffung eines Reichssozialamtes hatte nach Ansicht Baumgartners nichts als „die weitere Aushöhlung der Zuständigkeiten und staatlichen Hoheitsrechte der Länder“ im Sinn.<sup>41</sup> Wer jedoch noch einen Rest von psychologischem und praktischem Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern besitze, so der Landtagspräsident, müsse zugeben, dass man die damit zusammenhängenden Verwaltungsfragen nicht zentral von Berlin aus bearbeiten könne. Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Arbeitsnachweis bedürften ohne Zweifel einer reichseinheitlichen gesetzlichen Regelung, „aber der Vollzug der Sozialgesetzgebung [...] bedarf nicht der unitaristischen Form, sondern muss der Eigenart jedes Wirtschafts- und Sozialgebiets angepasst werden“.<sup>42</sup> Lediglich Landesbeamte würden die Belange vor Ort hinreichend kennen und könnten ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen Zweigen der Landesverwaltung lösen. Wie für den Sektor der Sozialverwaltung rechnete Baumgartner in einer Fülle von Zeitungsartikeln und anderen Publikationen vor, dass die Aufhebung der Landesregierungen und Landesparlamente und schließlich die Übertragung sämtlicher Verwaltungszweige auf das Reich keinesfalls eine Kostenersparnis wie von den Verfechtern des Einheitsstaates jeweils angeführt bringen werde. Im Gegenteil, notwendig würde in diesem Fall die Schaffung einer gewaltigen Zentralverwaltung, die Arbeitsgebiete

---

<sup>40</sup> Diese wie auch das folgende Zitat bei Baumgartner, Unsere Auffassung über Badens Stellung zum Reiche (wie Anm. 39), S. 9.

<sup>41</sup> Eugen Baumgartner: Brauchen wir ein Reichssozialamt?, in: Deutsche Bodensee-Zeitung 27. 10. 1928.

<sup>42</sup> Ebd.

des Reichstages würden ungeheuerlich anwachsen, die Reichsministerien gewaltig aufgebläht.<sup>43</sup> Kurz: der Nachweis, dass durch die Schaffung eines Einheitsstaates Geld gespart werde, könne nicht erbracht werden, höchstwahrscheinlich sei es umgekehrt, „*dass der Einheitsstaat teurer würde als es der Föderativstaat ist*“.

Mit dem Eintreten für eine Stärkung der Länderrechte waren Baumgartner und die Badische Zentrumsparlei in der späten Mitte der 1920er-Jahre jedoch landespolitisch in die Isolation geraten: Noch am Beginn der 1920er-Jahre hatten führende Vertreter der linksliberalen DDP wie der damalige badische Außenminister Hermann Dietrich und auch der zeitweilige Kultusminister und Staatspräsident Willy Hellpach die föderalen Anliegen des Badischen Zentrums unterstützt. Nunmehr aber plädierten auch Hellpach und Dietrich in öffentlichen Stellungnahmen für eine Stärkung des unitarischen Elements in der Weimarer Reichsverfassung.<sup>44</sup> Noch einen Schritt weiter ging der DVP-Abgeordnete Obkircher, der sich am 4. Juni 1928 für die „*Aufhebung der Eigenstaatlichkeit der Länder*“ aussprach, „*da die Aufgaben, die dem Landtag verblieben sind, den Zustand der Eigenstaatlichkeit und der Einzelparlamente nicht mehr länger rechtfertigen*“.<sup>45</sup> Von Seiten der SPD konnte die Badische Zentrumsparlei freilich ebenfalls keine Unterstützung erwarten, da sich diese aus grundsätzlichen Erwägungen für die Schaffung eines Einheitsstaats aussprach. In dieser Situation war die Badische Zentrumsparlei umso mehr bemüht, nunmehr öffentlich den Schulterchluss mit ihrer bayerischen Schwesterparlei, der BVP, die ja wiederholt durch einen extrem föderalen Kurs hervorgetreten war, zu demonstrieren. Während schließlich seit Januar 1928 eine noch von der Regierung Marx eingesetzte Reichs-Länder-Konferenz Möglichkeiten und Wege einer Reichsreform erörterte<sup>46</sup>, trafen sich Ende Oktober desselben Jahres Spitzenrepräsentanten der süddeutschen Landesverbände der Zentrumsparlei, der BVP

<sup>43</sup> Vgl. Baumgartner, Unsere Auffassung über Badens Stellung zum Reiche (wie Anm. 39), S. 10 – das folgende Zitat ebd.

<sup>44</sup> Vgl. zu den Vorschlägen insbes. Hellpachs vgl. Heimers, Unitarismus und süddeutsches Selbstbewusstsein (wie Anm. 26), S. 213.

<sup>45</sup> Zur Rede Obkirchers vgl. Verhandlungen des Badischen Landtages Heft 552 a, Sp. 1039ff.; vgl. auch Enderle, Schofer (wie Anm. 10), S. 266.

<sup>46</sup> Vgl. hierzu Heimers, Unitarismus und süddeutsches Selbstbewusstsein (wie Anm. 26), S. 227ff.

sowie der katholischen Presse, um ihre gemeinsame Position in der Frage der Reichsreform abzustimmen.<sup>47</sup>

Neben dem bayerischen Ministerpräsidenten Heinrich Held war Baumgartner der Hauptreferent der Tagung, wobei seine Ausführungen zugleich die Grundlage für die schließlich gemeinsam verfasste Resolution bildeten.<sup>48</sup> Diese betonte, dass durch die drohende Beseitigung der deutschen Länder eine ungeheure kulturelle und wirtschaftliche Gefahr für Süddeutschland ausgehe, auch könne lediglich ein föderativ gestaltetes Deutsches Reich die Grundlage für die Entfaltung der Demokratie bilden. Immerhin sprach man sich dafür aus, dass in Norddeutschland eine Gebietsreform stattfinden solle und nicht die vielen En- und Exklaven sowie lebensunfähige Kleinstaaten künstlich erhalten bleiben sollten. Genauso notwendig sei jedoch auch die Erhaltung lebensfähiger Mittelstaaten, denen man die Möglichkeit zur Entfaltung der in ihnen lebenden Fähigkeiten belassen müsse. Aus diesem Grund könne es nicht angehen, sie von Seiten des Reiches finanziell auszutrocknen oder sie durch Entziehung der Zuständigkeiten auszuhöhlen. Dies stelle eine Versündigung an der Reichsfreudigkeit der großen Mehrheit der Bevölkerung dieser Staaten dar und bedeute zugleich eine Versündigung an der deutschen Kultur. Ziel müsse sein, eine klare Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Ländern zu schaffen, wobei entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip das Reich sich auf die Aufgaben beschränken solle, deren reichsrechtliche und einheitliche Regelung eine wirkliche Lebensnotwendigkeit darstelle. Dagegen solle das Reich sich aus dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung zurückziehen und die entsprechenden Gesetzgebungsbefugnisse den Ländern übertragen.

Hatte Baumgartner 1923 noch eine föderal geprägte Reform oder doch Modifikation der Reichsverfassung angestrebt, so zielte sein Plädoyer von 1928 angesichts des stärker werdenden unitarischen Reformdrucks auf

---

<sup>47</sup> Zur Augsburger Föderalistentagung vgl. Heimers: Unitarismus und süddeutsches Selbstbewusstsein (wie Anm. 26), S. 252f.; Karl Schwend, Bayern zwischen Monarchie und Diktatur. Beiträge zur bayerischen Frage in der Zeit von 1918 bis 1933. München 1954, S. 390ff.

<sup>48</sup> Zum Folgenden vgl. Deutsche Bodensee-Zeitung 29. 10. 1928: Süddeutschland und das Reichsproblem. Augsburger Tagung von Mitgliedern des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei; Deutsche Bodensee-Zeitung 31. 10. 1928: Zentrum, Bayerische Volkspartei und Reichsreform. Der Weg gemeinsamen Handels; zu den auf der Föderalistentagung erhobenen Forderungen vgl. auch Baumgartner, Unsere Auffassung über Badens Stellung zum Reiche (wie Anm. 39), S. 10f.

die Verteidigung der den Ländern in der Weimarer Reichsverfassung verbliebenen Rechte. Freilich kam den Ausführungen Baumgartners wie auch den letztlich erst 1930 verabschiedeten Beschlüssen der Reichs-Länder-Konferenz keine Bedeutung mehr zu, da angesichts der jetzt einsetzenden Weltwirtschaftskrise die bisher so lebhaft geführte Diskussion über die Reichsreform weitgehend in den Hintergrund gedrängt wurde. Doch setzte sich auch unter der Kanzlerschaft Heinrich Brüning die von Baumgartner beklagte Tendenz einer immer stärker werdenden Abhängigkeit der Länder vom Reich und eines zunehmenden Kompetenzverlustes der Länder fort. Schließlich wurde die Stellung der Länder durch den verfassungswidrigen Preußenschlag Franz von Papens am 20. Juli 1932 noch während der Weimarer Epoche vollständig ausgehöhlt.

#### IV.

Bei den Landtagswahlen des Jahres 1929 gelang es den badischen Nationalsozialisten, erstmals überhaupt und gleich in Fraktionsstärke, ins Parlament einzuziehen. Bereits während des Landtagswahlkampfes waren die Nationalsozialisten durch wiederholte Provokationen und Anrempelung der politischen Gegner aufgefallen.<sup>49</sup> Ein NSDAP-Abgeordneter aus Bayern hatte sogar offen erklärt, dass „*wir im Landtag keine positive Arbeit leisten werden*“<sup>50</sup> und in diesem Zusammenhang die künftigen badischen NSDAP-Abgeordneten zu Tätlichkeiten im Landtag aufgefordert. Auch im Reichstag war die dort seit 1924 vertretene völkische Fraktion vor allen Dingen durch Agitationsanträge, Behinderung von Regierung und Parlament sowie durch Lärmszenen und Beleidigungen aufgefallen<sup>51</sup>. Zu einem ersten Eklat im badischen Landtag kam es schließlich am 4. November, als Baumgartner im Namen des

---

<sup>49</sup> Vgl. hierzu u. a. Ernst Otto Bräunche, Die NSDAP in Baden 1928–1933. – Der Weg zur Macht, in: Thomas Schnabel (Hrsg.), Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg. Stuttgart 1982, S. 15–48, hier: S. 22 ff.; Hans-Willi Schondelmaier, Die NSDAP im badischen Landtag, in: Thomas Schnabel (Hrsg.), Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg. Stuttgart 1982, S. 82–112, hier: S. 84 ff.

<sup>50</sup> Zit. bei Schondelmaier, Die NSDAP im badischen Landtag (wie Anm. 49), S. 89f. – Zum Folgenden ebd.

<sup>51</sup> Vgl. Reinhard Figge, Die Opposition der NSDAP im Reichstag. Köln 1963, S. 53.

Parlaments des soeben verstorbenen Prinzen Max von Baden gedachte, woraufhin Nationalsozialisten und Deutschnationale demonstrativ den Saal verlassen hatten, während die Kommunisten genauso demonstrativ sitzen geblieben waren und sich nicht anlässlich der Ehrung des Toten erhoben hatten.<sup>52</sup>

Somit war sehr schnell deutlich geworden, dass im badischen Landtag ein neuer, rauer, bislang unbekannter Ton eingezogen war. Da mit den Nationalsozialisten folglich keine Zusammenarbeit auf der Grundlage bisheriger parlamentarischer Gepflogenheiten möglich war und sich auch Kommunisten und Deutschnationale dazu herausgefordert fühlten, der NSDAP in ihren Provokationen in nichts nachstehen zu dürfen, entschied sich Baumgartner in Übereinstimmung mit dem Vizepräsidenten des Landtages, Emil Maier (SPD), sowie den beiden Regierungsfractionen Zentrum und Sozialdemokratie für die Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung des Landtages, die Ordnungsbestimmungen enthalten sollte, mit deren Hilfe Ordnung und Würde des Hauses in Zukunft wieder effektiver gewährleistet sein sollten.<sup>53</sup> Kernstück der neuen Geschäftsordnung war der § 76 a, gemäß dem der Präsident einen Abgeordneten, wenn dieser in gröblicher Weise die Ordnung des Hauses verletzte, für 30 Tage von den Sitzungen des Parlaments ausschließen konnte. Im Falle eines wiederholten Fehlverhaltens eines Abgeordneten konnte dieser sogar für 60 Tage von den Sitzungen ausgeschlossen werden, erhielt während dieser Zeit Hausverbot im Landtag und musste zudem die den Landtagsabgeordneten zustehende Freifahrkarte abgeben.<sup>54</sup> Wie stark die neue Geschäftsordnung geeignet war, gegen die Agitation der radikalen Fractionen vorzugehen, macht bereits deren Diskussion im Plenum deutlich, als der Vorsitzende der kommunistischen Landtagsgruppe, Max

<sup>52</sup> Vgl. hierzu Schondelmaier, Die NSDAP im badischen Landtag (wie Anm. 49), S. 88 ff.; Hansmartin Schwarzmaier, Von der Weimarer Republik zum Dritten Reich. Der Badische Landtag, in: Günter Bradler / Franz Quarthal (Hrsg.), Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1982, S. 224–245, hier: S. 236.

<sup>53</sup> Die Geschäftsordnung ist abgedruckt bei Karl Groß (Bearb.), Handbuch für den Badischen Landtag. IV. Legislaturperiode 1929–1933, Karlsruhe 1929, S. 53 ff.; vgl. auch die Begründung für die Einbringung einer neuen Geschäftsordnung, in: Amtliche Berichte über die Verhandlungen des badischen Landtages 1929/1930, Sp. 76 ff.

<sup>54</sup> Zu den Ordnungsstrafen, die seitens des Präsidenten verhängt werden konnten vgl. Groß, Handbuch für den Badischen Landtag. IV Legislaturperiode 1929–1933 (wie Anm. 53), S. 92; zur neuen Geschäftsordnung vgl. auch Schondelmaier, Die NSDAP im badischen Landtag (wie Anm. 49), S. 90.

Bock, von einer „*Strafvollzugsordnung für den Landtag*“<sup>55</sup> sprach. Dennoch musste Baumgartners Nachfolger Josef Duffner 1930 und 1932 erfahren, dass auch die neue Geschäftsordnung offenbar immer noch nicht ausreichte, um der hemmungslosen Agitation, insbesondere der Nationalsozialisten, innerhalb des Parlaments effektiv entgegenzutreten. Insgesamt zweimal sollte es im badischen Landtag zu tätlichen Auseinandersetzungen kommen, bei denen der NSDAP-Abgeordnete Kraft jeweils Abgeordnete der Zentrumsparterie misshandelte.<sup>56</sup> Eugen Baumgartner hat freilich durch die Ausarbeitung der neuen Geschäftsordnung des Landtages klar Stellung bezogen und sich aufrichtig darum bemüht, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Nationalsozialisten entgegenzutreten – eine Linie, die er auch als Kultusminister ab 1931 konsequent fortgesetzt hat.

Seitens der badischen Regierung wurde überaus konsequent gegen die Nationalsozialisten vorgegangen, so verhängte seit Februar 1930 Innenminister Wittemann wiederholt Aufmarsch- und Versammlungsverbote gegen die NSDAP und ihre Kampfverbände. Die Rechtsgrundlage hierfür bildeten die Artikel 29 und 30 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches, die nach einer Klage der NSDAP sogar nochmals verschärft wurden. Jedoch konnten diese Aufmarsch- und Versammlungsverbote immer nur zeitlich begrenzt für einige Wochen oder Monate ausgesprochen werden.<sup>57</sup> Dazu traten von Wittemann durchgesetzte Verbote einheitlicher Kleidung der NSDAP und ihrer Kampfformationen in der Öffentlichkeit sowie das Verbot nationalsozialistische Symbole wie Uniformen, Fahnen, Wimpel und Standarten zu zeigen. Der Nachfolger Wittemanns als Innenminister, Emil Maier (SPD), setzte das konsequente Vorgehen gegen die NSDAP fort, indem er nächtliche Ausgangssperren verhängte und öffentliche Geländespiele sämtlicher paramilitärischer Einheiten untersagte. Ganz im Sinne seiner Kabinettskollegen hat auch Eugen Baumgartner ge-

<sup>55</sup> Amtliche Berichte über die Verhandlungen des badischen Landtages 1929/1930, Sp. 85.

<sup>56</sup> Zu den Ohrfeigenaffären der Jahre 1930 und 1932 vgl. Badische Presse 19. 12. 1930; Volkswacht 20. 12. 1930; Freiburger Tagespost 20. 12. 1930; Martin-Carl Häußermann, Der Badische Landtag in Dokumenten. Die „Ohrfeigenaffäre“ im Badischen Landtag, in: Badische Heimat 73 (1993), S. 468/469; Schwarzmaier, Von der Weimarer Republik (wie Anm. 52), S. 237 ff.; Freiburger Tagespost 17. 2. 1932, Freiburger Tagespost 20. 2. 1932; vgl. auch Schondelmaier, Die NSDAP im Badischen Landtag (wie Anm. 49), S. 99 ff.

<sup>57</sup> Zum Vorgehen der Badischen Staatsregierung gegen den politischen Radikalismus vgl. ausführlich Hermann Brandel, Staatliche Maßnahmen gegen den politischen Radikalismus in Baden 1930–1933, Diss. iur. Heidelberg 1976, S. 14 ff. sowie Anlagen 1–3, S. 111 ff.

wirkt, so beispielsweise im April 1932 durch den Erlass einer Verordnung zu der politischen Betätigung noch nicht volljähriger Schüler. Hierin wurde allen Schülern unter Androhung strenger Schulstrafen verboten, einer politischen Partei bzw. deren Jugendorganisation anzugehören, öffentliche parteipolitische Versammlungen jeder Art zu besuchen und sich überhaupt parteipolitisch zu betätigen. Darüber hinaus wurde sämtlichen Schülern untersagt, Parteiuniformen und politische Abzeichen zu tragen, staats-, verfassungs- und religionsfeindliche Schriften herzustellen oder zu verteilen und Handlungen vorzunehmen, die den gewaltsamen Umsturz der Gesellschafts- und Staatsform bezweckten. Auch den Lehrkräften wurde eine parteipolitische Beeinflussung der Schüler innerhalb und außerhalb des Dienstes untersagt; gleichzeitig wurden sie an ihren Beamteneid und die damit verbundenen Pflichten gegenüber dem republikanisch-demokratischen Staat erinnert. Da sich die NSDAP wie auch die Kommunisten in erster Linie an die junge Wählerschaft wandten, stand die Zielrichtung der Verordnung Baumgartners außer Frage.<sup>58</sup>

Neben dem Vorgehen gegen den politischen Radikalismus bildeten die Bemühungen um den Abschluss eines Konkordats das zentrale Thema der badischen Politik seit dem Spätherbst 1929.<sup>59</sup> Im 19. Jahrhundert war es nicht zum Abschluss eines Konkordats zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Heiligen Stuhl gekommen, vielmehr hatte die Zweite Kammer den Entwurf für ein Konkordat 1859 abgelehnt, in der Folgezeit war das Großherzogtum faktisch zum parlamentarischen System übergegangen – gleichbedeutend mit der fast sechzig Jahre währenden Periode der nationalliberalen Vorherrschaft. Die kirchenrechtlichen Verhältnisse Badens beruhten somit noch immer auf zwei päpstlichen Bullen aus den Jahren 1821 und 1827, deren Gültigkeit allerdings von der päpstlichen

<sup>58</sup> Vgl. Brandel, Staatliche Maßnahmen (wie Anm. 57), S. 97, sowie ebd. Anlage 12.

<sup>59</sup> Zum Folgenden vgl. Ernst Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats. Freiburg 1957; Susanne Plück, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932. Mainz 1984; Joachim Köhler, Die katholische Kirche in Baden und Württemberg in der Endphase der Weimarer Republik und zu Beginn des Dritten Reiches, in: Thomas Schnabel (Hrsg.), Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928–1933. Stuttgart 1982, S. 257–294, hier: S. 259ff.; Gerhard Kaller, Baden in der Weimarer Republik, in: Hansmartin Schwarzmaier / Meinrad Schaab (Hrsg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 4: Die Länder seit 1918. Stuttgart 2003, S. 23–72, hier: S. 43ff.; zur Würdigung des Konkordats aus juristischer Sicht vgl. Alexander Hollerbach, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: Gerd Kleinheyer / Paul Mikat (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Paderborn / München / Wien / Zürich 1979, S. 283–305.

Kurie nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und damit verbunden dem Übergang zur republikanischen Staatsform bestritten wurde.<sup>60</sup> Einerseits war 1917 der Codex iuris Canonici, also ein neues Kirchenrecht, in Kraft getreten, andererseits betonte Rom, sei mit der Monarchie auch der Vertragspartner von 1821 bzw. 1827 weggefallen. Seitens des Heiligen Stuhles wurde nunmehr beansprucht, sofern es nicht zu einem Konkordatsabschluss mit dem Freistaat Baden komme, den nächsten Freiburger Erzbischof frei, entsprechend den Bestimmungen des Codex iuris Canonici, zu ernennen, ohne dabei auf das bisher zugestandene Wahlrecht des Freiburger Domkapitels Rücksicht zu nehmen. Bei der Wahl von Karl Fritz zum Nachfolger von Erzbischof Thomas Nörber im Jahr 1919 konnte ein Konflikt über das Wahlrecht des Domkapitels noch vermieden werden, da Rom diesen entsprechend dem Votum der Domkapitularen ernannte, ohne jedoch seinen prinzipiellen Anspruch auf freie Ernennung des Erzbischofs fallen zu lassen.<sup>61</sup> Die Frage eines Konkordats wurde in den 1920er-Jahren zunächst nicht weiter behandelt. So bemühte sich der päpstliche Nuntius Eugenio Pacelli am Ende erfolglos um ein Reichskonkordat, andererseits gab es in Baden keine politische Kraft, die auf einen Konkordatsabschluss drängte. Sowohl Erzbischof Fritz wie auch Joseph Schofer, der Vorsitzende der Badischen Zentrumsparterie, und schließlich Finanzminister Heinrich Köhler (ebenfalls Zentrum) haben kein Konkordat angestrebt, da sie die auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Regelungen zwischen Staat und Kirche für durchaus zufriedenstellend hielten und das Zentrum nicht unnötig in Konflikte mit seinen Koalitionspartnern SPD und DDP geraten wollte.<sup>62</sup> Eine grundlegend neue Situation trat schließlich 1929 ein. In diesem Jahr war es Pacelli gelungen, mit dem ebenfalls von einer Weimarer Koalition regierten Preußen zu einem

---

<sup>60</sup> Vgl. Föhr, *Geschichte des Badischen Konkordats* (wie Anm. 59), S. 7f. – Zum Folgenden ebd.; Plück, *Das Badische Konkordat* (wie Anm. 59), S. 24ff. – einen gelungen Überblick über die rechtliche Ausgangslage gibt Köhler, *Die katholische Kirche in Baden und Württemberg* (wie Anm. 59), S. 259, wobei Köhler auf der Darstellung Föhrs aufbaut.

<sup>61</sup> Vgl. Föhr, *Geschichte des Badischen Konkordats* (wie Anm. 59), S. 8; zur Wahl bzw. Ernennung von Karl Fritz zum Erzbischof vgl. Hans-Peter Fischer, *Die Freiburger Erzbischofswahlen und der Episkopat von Thomas Nörber: ein Beitrag zur Diözesangeschichte*, Freiburg i. Br. 1997, S. 321 ff.; sowie Christoph Schmider, *Die Freiburger Erzbischöfe. 175 Jahre Erzbistum Freiburg. Eine Geschichte in Lebensbildern*. Freiburg i. Br. 2002, S. 129f.

<sup>62</sup> Vgl. Föhr, *Geschichte des Badischen Konkordats* (wie Anm. 59), S. 9, 11; zur Argumentation von Erzbischof Fritz vgl. auch Plück, *Das Badische Konkordat* (wie Anm. 59), S. 31f.

erfolgreichen Konkordatsabschluss zu gelangen wie auch die landespolitische Position der Zentrumsparlei durch das erfolgreiche Abschneiden bei den Landtagswahlen gestärkt erschien.<sup>63</sup> Schließlich bahnte sich innerhalb der Zentrumsparlei ein Generationenwechsel an: während Prälat Schofer bereits angeschlagen war, gehörten Ernst Föhr und Eugen Baumgartner, der nunmehr an die Spitze der Landtagsfraktion trat, zu den unbedingten Befürwortern eines Konkordatsabschlusses. Die Situation erschien nicht zuletzt deshalb günstig, weil anders als in Preußen in Baden nicht ein Sozialdemokrat, sondern mit Josef Schmitt und Josef Wittemann in den kommenden Jahren jeweils ein Vertreter der Zentrumsparlei an der Spitze der Regierung stand. Im Rahmen der im November 1929 geführten Koalitionsverhandlungen erklärte sich die SPD widerstrebend bereit, in der nächsten Legislaturperiode den Abschluss eines Konkordats ins Auge zu fassen, ein Vorhaben, das von der DDP grundsätzlich abgelehnt wurde, weshalb diese aus der Regierungskoalition ausschied. Doch hatte sich die SPD das Kultusministerium reserviert; als neuer Minister behandelte Adam Remmele in den kommenden beiden Jahren die Frage des Konkordatsabschlusses zunächst einmal dilatorisch, ein erster von ihm erstellter Konkordatsentwurf wurde von Seiten des Vatikan nicht als geeignete Grundlage für den Eintritt in Verhandlungen angesehen.<sup>64</sup> Folglich erarbeitete Baumgartner, der im Dezember 1930 dem inzwischen verstorbenen Schofer als Parteichef nachgefolgt war, einen Konkurrenzentwurf aus, der von Seiten Roms als ebenfalls noch nicht zufriedenstellend angesehen wurde. Gleichwohl gelang der Zentrumsparlei unter Führung Baumgartners 1931 ein wichtiger Erfolg. Auf Antrag des Evangelischen Volksdienstes (EVD) wurde neben dem Abschluss eines Konkordates bzw. parallel dazu auch der Abschluss eines Staatskirchenvertrages mit der evangelischen Kirche ins Auge gefasst.<sup>65</sup> Damit hatten neben der Zentrumsparlei auch andere Parteien ein Interesse am Abschluss eines Konkordats, denn auch die DVP, deren Spitzenrepräsentanten z. T. der

<sup>63</sup> Zum Wahlerfolg der Badischen Zentrumsparlei, den Koalitionsverhandlungen und den ersten Sondierungen zwischen dem Freistaat Baden und dem Heiligen Stuhl im Spätherbst 1929 vgl. Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 59), S. 14ff.; Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 49ff.

<sup>64</sup> Zum Konkordatsentwurf Remmeles vgl. Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 59), S. 19ff.; Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 64ff.

<sup>65</sup> Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 59), S. 30f.; Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 75ff.

Evangelischen Landessynode angehörten, strebten einen Staatskirchenvertrag und somit indirekt auch ein Konkordat an. Dies führte im Sommer 1931 zur Erweiterung der Regierungskoalition, in die gegen den Widerstand der SPD nunmehr auch die DVP eintrat.<sup>66</sup> Im Zuge der damit verbundenen Kabinettsumbildung erhielt die Zentrumspartei erstmals das Kultusministerium, das mit Josef Schmitt besetzt wurde. Da jedoch schon im September 1931 Justizminister Wittemann verstarb, wechselte Schmitt in dieses Ministerium über, so dass Eugen Baumgartner zum neuen badischen Kultusminister aufstieg. Da die Badische Zentrumspartei in der Regel auf eine Trennung von Ministeramt und Parteivorsitz drängte, musste Baumgartner Letzteren wie auch das Amt des Fraktionsvorsitzenden an Ernst Föhr weitergeben. Als Kultusminister hat Baumgartner die Bemühungen um den Konkordatsabschluss selbstverständlich energisch vorangetrieben, ohne jedoch verhindern zu können, dass es nach dem Tod von Erzbischof Fritz im Februar 1932 zu einer neuerlichen Krise kam.<sup>67</sup> Rom beanspruchte ohne Rücksicht auf das Votum des Domkapitels den Nachfolger von Karl Fritz ernennen zu können, was zu entsprechend heftigen Protesten der Sozialdemokratie wie auch der liberalen Parteien im Landtag führte. Sozialdemokraten wie Liberale drohten damit, die staatlichen Leistungen an die Kirche einzufrieren, wenn die päpstliche Kurie die aus dem 19. Jahrhundert stammenden Vereinbarungen zwischen Baden und dem Heiligen Stuhl nicht mehr anerkenne. Die Situation beruhigte sich allerdings wieder, als mit Conrad Gröber ein ehemaliger Freiburger Domkapitular, kurz ein badisches Landeskind, zum neuen Oberhirten der Oberrheinischen Kirchenprovinz ernannt wurde.

Die abschließenden Verhandlungen zwischen der Badischen Staatsregierung und Conrad Gröber, der sich selbst noch überaus aktiv in die laufenden Erörterungen einschaltete, auf der einen und dem Heiligen Stuhl auf der anderen Seite fanden schließlich im August 1932 statt<sup>68</sup>, bevor das Konkordat am 12. Oktober 1932 durch Staatspräsident Schmitt, Eugen Baumgartner und Finanzminister Mattes in Hegne unterzeichnet

<sup>66</sup> Zur Regierungsumbildung 1931 vgl. Föhr, *Geschichte des Badischen Konkordats* (wie Anm. 59), S. 22.; Plück, *Das Badische Konkordat* (wie Anm. 59), S. 73 f.

<sup>67</sup> Zur Sedisvakanz des Jahres 1932 und den hieraus erwachsenden neuerlichen Friktionen vgl. Föhr, *Geschichte des Badischen Konkordats* (wie Anm. 59), S. 23 ff.; Plück, *Das Badische Konkordat* (wie Anm. 59), S. 78 ff.

<sup>68</sup> Vgl. Föhr, *Geschichte des Badischen Konkordats* (wie Anm. 59), S. 36 ff.; Plück, *Das Badische Konkordat* (wie Anm. 59), S. 112 ff.

wurde.<sup>69</sup> Obwohl die Bestimmungen des Konkordats im Wesentlichen nur eine völkerrechtliche Fixierung des bestehenden gesetzlichen Zustandes darstellten, kam es unmittelbar nach Bekanntwerden des Konkordatstextes seitens der DDP, der Deutschnationalen wie auch der Nationalsozialisten zu einem förmlichen Konkordatsrummel, in dem gegen den Vertragsabschluss Stimmung gemacht wurde.<sup>70</sup> Vor allem aber waren es die Kommunisten, die überaus starken Druck auf die Sozialdemokratie ausübten. Diese war sich in ihrer Haltung zum Konkordat überaus unschlüssig<sup>71</sup>; Innenminister Maier, obwohl Sozialdemokrat, gleichwohl bekennender Katholik und somit potenziell ein Konkordatsbefürworter, war im August 1932 gestorben. Das einzig verbliebene sozialdemokratische Kabinettsmitglied, Staatsrat Rückert, plädierte letzten Endes dafür, sich bei der Abstimmung über das Konkordat zu enthalten und diesem somit letztlich zur Annahme zu verhelfen. Doch geriet die SPD je länger, desto mehr unter den Druck der Kommunisten, die den Sozialdemokraten „*schamlose Betrugsmanöver*“ vorwarfen. Für die SPD-Führung stehe bereits fest, so die kommunistische Arbeiterzeitung, dass die SPD nach der Reichstagswahl, wenn „*das Geschäft des Stimmen- und Dummenfangs*“ vorüber sei, dem Konkordat ohne weiteres zustimmen werde. Es sei daher endlich an der Zeit, „*Schluss mit den Steigbügelhaltern der schwarzen Reaktion zu machen*“.<sup>72</sup> Gegenüber dem sozialdemokratischen „*Konkordatsschacher*“ riefen die Kommunisten die bisher sozialdemokratischen Arbeiter dazu auf, sich in die „*Einheitsfront im Kampf gegen die Konkordatsschacherer und gegen Notverordnungspolitiker*“, „*gegen die Kulturreaktion und gegen den Faschismus*“, „*gegen Konkordat und Koalitionspolitik*“ einzureihen.<sup>73</sup> Angesichtes der somit immer größer werdenden Gefahr, Wähler nach links zu verlieren, beschloss der Landesparteitag der SPD entgegen dem Votum der Landtagsfraktion den

<sup>69</sup> Vgl. Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 59), S. 44.; Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 127ff.

<sup>70</sup> Vgl. Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 59), S. 44ff., Kap. 10: „Siedehitze im Konkordatskampf“; Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 133ff.

<sup>71</sup> Zur Haltung der badischen SPD über die Frage des Konkordatsabschlusses vgl. Erich Matthias, Die Mannheimer Sozialdemokraten und der Bruch der Badischen Koalition am 30. November 1932, in: IWK 15 (1979), S. 437–442; vgl. auch Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 149ff.

<sup>72</sup> Arbeiterzeitung 26. 11. 1932; Matthias, Die Mannheimer Sozialdemokraten (wie Anm. 71), S. 439f.

<sup>73</sup> Die Zitate: Arbeiterzeitung 12. 11.; 15. 11.; 16. 11.; 17. 11.; 18. 11. 1932.

Ausstieg aus der Regierungskoalition. Obwohl die SPD somit gegen das Konkordat stimmte, gelang es Föhr, Schmitt und Baumgartner dieses mit der Unterstützung von DVP und Wirtschaftspartei bei Stimmgleichheit im Landtag durch das in diesem Fall doppelt zählende Votum des Landtagspräsidenten „durchzubringen“<sup>74</sup>. Ohne Zweifel hatten Baumgartner und Föhr mit der Annahme des Konkordats einen großen politischen Erfolg erzielt. Man kann fast von der Überwindung eines Traumas sprechen, hatte doch, wie schon erwähnt, die Ablehnung des Konkordats 1859 den Beginn des Badischen Kulturkampfes markiert. Nunmehr waren endlich die Rechte der katholischen Kirche in Baden in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag mit dem Vatikan gesichert. Gleichwohl hätten in einer so schwierigen Situation wie im November 1932 die Prioritäten anders gesetzt werden müssen. Angesichts des heranstürmenden Radikalismus und schwindelerregend hoher Arbeitslosenzahlen hätte eine stabile Regierungskoalition den Vorzug vor dem Abschluss eines Konkordats haben müssen.<sup>75</sup> Somit ging die Badische Regierung, die jetzt nur über eine hauchdünne Mehrheit verfügte, bereits angeschlagen in das Jahr 1933. Auch die endgültige Ratifikation des Konkordats stand noch aus, denn diese konnte entsprechend den Bestimmungen der badischen Verfassung erst drei Monate nach der parlamentarischen Verabschiedung des Vertragswerkes vollzogen werden.

## V.

Die Badische Staatsregierung geriet nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler von zwei Seiten massiv unter Druck<sup>76</sup>: einerseits wurde von den badischen Nationalsozialisten nunmehr lautstark die Forderung nach Neuwahlen artikuliert, andererseits erlaubte die am 4. Februar erlassene „*Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes*“ (Schubladenverordnung) dem Reichsinnenminister weitgehende

---

<sup>74</sup> Zur parlamentarischen Behandlung des Konkordats vgl. Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 59), S. 49ff.; Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 153ff.

<sup>75</sup> Eine Übersicht über die in der Forschung vertretenen Positionen bzgl. der Frage der Verantwortlichkeit für den Bruch der badischen Koalition im November 1932 findet sich bei Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 182ff.

<sup>76</sup> Zum Folgenden vgl. grundsätzlich Horst Rehberger, Die Gleichschaltung des Landes Baden 1932/33. Heidelberg 1966, S. 52ff.

Eingriffsrechte in die Presse- und Versammlungsfreiheit und damit mittelbar auch in die Kompetenzsphäre der Landesregierungen.<sup>77</sup> Auf der Grundlage der Schubladenverordnung erließ schließlich Reichsinnenminister Wilhelm Frick in der zweiten Februarhälfte wegen angeblich „böswilliger Verächtlichmachung des Reichskanzlers“ ein Verbot gegen 16 in Baden erscheinende Zeitungen für die Dauer von wenigen Tagen, in manchen Fällen von bis zu 4 Wochen.<sup>78</sup> Seitens der Badischen Staatsregierung war man nicht bereit, das Verbotsersuchen des Reichsinnenministers durchzusetzen, zumal unter den beanstandeten Zeitungen sich auch zahlreiche katholische Blätter befanden.<sup>79</sup> Immerhin hatte die Badische Regierung die Möglichkeit, gegen das Verbotsersuchen Klage beim Staatsgerichtshof einzureichen, was in den meisten Fällen zur Aufhebung oder doch zumindest zu einer Verkürzung der Verbotsdauer führte. Gerade weil die Badische Staatsregierung sich somit im Wahlkampf gegen die von der Reichsregierung betriebene Politik zur Wehr setzte, erklärte Innenminister Frick, „*dass gewisse Länderregierungen den Sinn der neuen Zeit noch nicht verstanden hätten*“ und er es nicht dulden werde, dass in der „*schwarz-roten Systempresse*“ Mitglieder der Reichsregierung verächtlich gemacht würden. Die Reichsregierung würde eingreifen, „*selbst wenn darunter die Autorität der Landesregierung Schaden leiden sollte*“<sup>80</sup>. Dies war freilich die unverhohlene Drohung mit der Einsetzung eines Reichskommissars, gegen die sich Baumgartner und Staatspräsident Schmitt während des Märzwahlkampfes 1933 energisch zur Wehr setzten.<sup>81</sup>

Auch war es der Badischen Staatsregierung im Frühjahr 1933 nicht mehr möglich, die Beamtenschaft frei von Sympathisanten der Nationalsozialisten zu halten<sup>82</sup>: eine streng antinationalsozialistische Personalpolitik konnte nun nicht mehr verfolgt werden, denn nach der Übertragung der Reichskanzlerschaft an Hitler war es schlicht unmöglich geworden,

<sup>77</sup> Vgl. Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 56.

<sup>78</sup> Vgl. Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 58ff.

<sup>79</sup> Aufstellung dieser Blätter bei Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 59, FN 23.

<sup>80</sup> So Frick auch in einer Rede in Freiburg am 2. 3. 1933 (Führer 4. 3. 1933); vgl. auch Karl Person, Der Badische Landtag und die Badische Regierung im Jahre 1933, in: Karl Joseph Rößler (Hrsg.), Der Badische Landtag, Freiburg 1949, S. 41–55, hier: S. 43.

<sup>81</sup> Vgl. Badischer Beobachter 5. 3. 1933.

<sup>82</sup> Zur allmählichen Unterwanderung der Beamtenschaft durch die Nationalsozialisten im Frühjahr 1933 vgl. Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 77), S. 82ff.; Brandel, Staatliche Maßnahmen (wie Anm. 57), S. 67ff.

gegen Beamte vorzugehen, weil sie sich mit den Zielen des Nationalsozialismus identifizierten. Sämtliche von Baumgartner mitgetragenen Verbote mussten nunmehr gelockert werden bzw. die Staatsregierung sah sich darauf beschränkt, die Beamten in sehr allgemein gehaltenen Worten zur parteipolitischen Neutralität zu ermahnen.<sup>83</sup>

Die Woche nach den Reichstagswahlen am 5. März führte schließlich auch in Baden zur nationalsozialistischen Machtergreifung.<sup>84</sup> Nachdem es seit dem 6. März zu von der SA inszenierten Tumulten kam, erfolgte am 8. März die schon lange befürchtete Ernennung des NSDAP-Gauleiters Robert Wagner zum Reichskommissar. Da nach Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung unter der jetzigen Landesregierung nicht gewährleistet sei, so Frick, erfolge die Ernennung des Landtagsabgeordneten Robert Wagner zum Reichskommissar in Baden.<sup>85</sup> Rechtsgrundlage für die Übertragung der Befugnisse der obersten Landesbehörde an Wagner bildete § 2 der Reichstagbrandverordnung. In den folgenden drei Tagen erfolgte schrittweise die Ausschaltung der Badischen Staatsregierung, der es freilich noch in letzter Minute gelang, die Ratifikation des Badischen Konkordats und des evangelischen Staatskirchenvertrages in den Morgenstunden des 11. März zu vollziehen.<sup>86</sup> Damit war, wie Prälat Föhr in der Rückschau schreibt, der Urkundenaustausch zu den beiden Badischen Staatskirchenverträgen in der Tat „*die letzte Amtshandlung der frei gewählten Regierung in dem demokratischen Land Baden*“.<sup>87</sup> Unmittelbar danach musste Staatspräsident Schmitt der Gewalt von Reichskommissar Wagner weichen und wurde sofort in Schutzhaft genommen. Am Nachmittag desselben Tages erschien der von Wagner als Kultusminister eingesetzte Hauptschriftleiter des Führers, Otto Wacker, bei Baumgartner und erklärte auch diesen kurzerhand für abgesetzt. Baumgartner hatte den Mut, zu erklären, „*dass er weder einen tatsäch-*

<sup>83</sup> Vgl. Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 88.

<sup>84</sup> Vgl. Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 90ff.

<sup>85</sup> Der Text des Telegramms, in dem die Einsetzung des Reichskommissars verfügt wurde ist abgedr. in: Karlsruher Zeitung 9. 3. 1933.

<sup>86</sup> Zur Ratifikation des Konkordats vgl. Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 59), S. 55f.; Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 165ff.; Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 102ff.; Amalie Heck, Der Widerstand der Badischen Staatsregierung vor und während der Machtergreifung der NSDAP am 11. März 1933, in: Badische Heimat 73 (1993), S. 491–498.

<sup>87</sup> Föhr, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 59), S. 55.

*lichen noch einen rechtlichen Grund für die Einsetzung eines Kommissars in sein Ministerium anzuerkennen vermöge, da die Notverordnung nur zur Bekämpfung kommunistischer Umtriebe erlassen worden sei und die Delegation der Reichsregierung sich nur auf die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erstreckte. Es werde wohl niemand behaupten können, dass einzelne Minister ihre Pflicht gegenüber dem Reich, der Verfassung und den Gesetzen oder gegen rechtmäßige Anordnungen der Reichsorgane verletzt hätten. Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sei die Einsetzung von Kommissaren weder notwendig noch rechtlich irgendwie begründet. Von einer Übergabe der Geschäfte, die er als vom Landtag gewählter Minister wahrzunehmen habe, könne deshalb keine Rede sein. Wenn der Reichskommissar Räume und Dienstgeschäfte des Ministeriums in Anspruch nehme, so könne er, der Minister, ihn nicht daran hindern, da er nicht im Besitz der Polizeigewalt sei. Gegen die Übernahme der Räume durch Dr. Wacker lege er feierlich Protest ein“.*<sup>88</sup> Freilich änderte dieser entschlossene Protest Baumgartners wenig, vielmehr musste er wie die gesamte Badische Staatsregierung der brutalen Gewalt des heraufziehenden Nationalsozialismus weichen.

Auf der Grundlage der Gleichschaltungsgesetze kam es im Mai 1933 nochmals zur Konstituierung eines neuen badischen Landtages, dessen Zusammensetzung nunmehr auf dem Ergebnis der Wahlen vom 5. März basierte.<sup>89</sup> Konkret bedeutete dies, dass auch in Baden Nationalsozialisten und Deutschnationale über die absolute Mehrheit verfügten. Baumgartner hat diesem neuen Landtag, anders als andere ehemalige Spitzenpolitiker der Badischen Zentrumsparterie, nochmals angehört und stand als Vertreter der nunmehrigen Oppositionsparteien sogar an der Spitze des Finanzausschusses.<sup>90</sup> Faktisch kam dieser Funktion keinerlei Bedeutung mehr zu. Unter massiven Drohungen des Reichskommissars wurde die Zentrumsparterie genötigt, Mitte Juni auch in Baden einem Ermächtigungsgesetz zuzustimmen, das sowohl die Gesetzgebungskompetenzen wie auch das Recht der Wahl bzw. Ernennung sowie der Kontrolle der Staats-

<sup>88</sup> Badischer Beobachter 12. 3. 1933; vgl. auch Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 104 f.

<sup>89</sup> Zum Ende des Badischen Landtages vgl. Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 125 ff.

<sup>90</sup> Vgl. Karl Groß, Handbuch für den Badischen Landtag. V. Landtagsperiode 1933–1937. Karlsruhe 1933.

regierung auf den zum Reichsstatthalter ernannten NSDAP-Gauleiter Robert Wagner übertrug.<sup>91</sup> Im darauf folgenden Jahr wurde der ohnehin nur zweimal zusammengetretene Landtag endgültig aufgelöst.

In der Zeit des Nationalsozialismus bestand für Baumgartner keine politische Betätigungsmöglichkeit mehr, so dass sich der ehemalige Kultusminister in seiner Heimatstadt Freiburg ganz ins Privatleben zurückzog.<sup>92</sup> Baumgartner sah sich auch hier „*fortgesetzten Nadelstichen und gelegentlich bedrohlichen Schikanen*“ durch den NSDAP-Kreisleiter ausgesetzt. In seinen letzten Lebensjahren hat sich Baumgartner erneut rechts- und kirchengeschichtlichen Studien zugewandt. So verfasste er 1936 aus Anlass der Einweihung der neuen Pfarrkirche in Freiburg-Herdern eine überaus umfangreiche Studie über die Geschichte der Pfarrei St. Urban, die im Freiburger Diözesanarchiv 1936 erschien. Eugen Baumgartner verstarb am 12. April 1944 infolge einer schweren Krankheit. Seine Bedeutung als katholischer Politiker wurde schließlich nochmals dadurch gewürdigt, dass Erzbischof Conrad Gröber der Bestattung beiwohnte.

## VI.

Das Wirken Eugen Baumgartners steht stellvertretend für die Politik der Badischen Zentrumspartei in der Weimarer Republik. Diese hat sich 1918, indem sie alte Vorurteile hintanstellte, zur Zusammenarbeit mit der badischen Sozialdemokratie entschlossen und die daraus entstandene Koalition auch nach der Konsolidierung der Lage im Jahr 1919 über weit mehr als ein Jahrzehnt fortgesetzt. Selbstverständlich hat Baumgartner und mit ihm die Badische Zentrumspartei den Gedanken, eine sozialistische Staats- und Wirtschaftsordnung aufzubauen, strikt abgelehnt. Dennoch ergaben sich auf sozialpolitischem Gebiet zwischen der in Baden reformistisch eingestellten Sozialdemokratie und der Badischen Zentrumspartei, die dem Gedanken des christlichen Solidarismus folgte, eine ganze Reihe von Gemeinsamkeiten. So sprachen sich beide Parteien für

---

<sup>91</sup> Zum badischen Ermächtigungsgesetz vgl. Rehberger, Die Gleichschaltung Badens (wie Anm. 76), S. 130ff.

<sup>92</sup> Zum Folgenden vgl. Siebler, Baumgartner (wie Anm. 1), S. 24f. – das folgende Zitat ebd.

den Ausbau des Arbeitsrechtes, d.h. insbesondere für den Ausbau der Arbeitsschutzgesetze, die Stärkung der Stellung der Arbeiterschaft in den Gewerbeberichten und für die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung aus. Genauso lagen beiden Koalitionsparteien die Ausweitung der innerbetrieblichen Demokratie und die Sorgen der Klein- und Sozialrentner am Herzen. Entschieden entgegengetreten ist die Badische Koalition auch der in Baden durch Deutschnationale und Landbund repräsentierten „nationalen Rechten“. Insbesondere der Landbund wurde als eine Partei, die nur egoistische Standesinteressen ohne Rücksicht auf das Allgemeinwohl verfolge, entschieden bekämpft. Folgerichtig bekannte sich die Badische Zentrumsparlei in der Außenpolitik zum Gedanken der Völkerverständigung und zum Ausgleich mit Frankreich.

Trotz ihres Eintretens für den republikanisch-demokratischen Staat im Innern standen die Badische Zentrumsparlei und namentlich Baumgartner der Weimarer Verfassung keineswegs kritiklos gegenüber. So kritisierte Baumgartner in mehreren Denkschriften, dass die Weimarer Verfassungswirklichkeit durch eine „*gar zu weitgehende Zentralisierung*“ gekennzeichnet sei, in der „*die Wahrung berechtigter Eigenarten durch die Länder verhindert*“ werde.<sup>93</sup> In diesem Sinne hat sich Baumgartner für die Reform oder doch zumindest die Modifikation der Weimarer Reichsverfassung im Sinne eines wohl „*überlegten Föderalismus*“<sup>94</sup>, der einer größeren Selbstständigkeit der Länder Rechnung tragen sollte, ausgesprochen. Da Baumgartner mit seiner Denkschrift über das Reich und die Länder aus dem Jahre 1923 auf nur wenig Resonanz gestoßen ist und im Gegenteil eine unitarische Reichsreform zu befürchten stand, hat der Landtagspräsident in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre sich einer derartigen Reichsreform entschieden entgegengestellt. Unbedingt verhindert werden sollte, dass das Reich sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch auf dem Verwaltungssektor seine Rechte immer weiter zulasten der Länder ausdehnte.

Als badischer Kultusminister hat Baumgartner in zweierlei Richtungen gewirkt: einen großen Erfolg bedeutete zweifellos der Abschluss des Badischen Konkordats, der von Baumgartner sowohl als Parteivorsitzender des Badischen Zentrums wie auch als Minister forciert wurde. Für Baumgartner stellte das Konkordat eine absolute Notwendigkeit dar, da die

<sup>93</sup> Baumgartner, Das Reich und die Länder (wie Anm. 26), S. 2.

<sup>94</sup> Ebd., S. 3.

alten, noch aus den 1820er-Jahren stammenden Verträge zwischen Baden und dem Heiligen Stuhl „*durchlöchert und überholt*“<sup>95</sup> waren. Für die Katholiken bedeutete das Konkordat insbesondere in psychologischer Hinsicht einen großen Erfolg: nunmehr waren die Rechte der katholischen Kirche in Baden endlich in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag festgeschrieben, nachdem die Ablehnung einer Konkordatsvorlage den Beginn des Badischen Kulturkampfes im Jahr 1859 markiert hatte. Dem stand freilich gegenüber, dass für den Abschluss des Konkordats die bis zu diesem Zeitpunkt durchaus bewährte Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratie geopfert wurde und die Badische Staatsregierung somit in der Krise der Weimarer Republik eine stabile parlamentarische Basis einbüßte.

Schließlich hat Baumgartner als Kultusminister wie schon zuvor als Landtagspräsident konsequent alle legalen Möglichkeiten genutzt, um dem heraufziehenden Nationalsozialismus entgegenzutreten und hat erst im März 1933 vor der rohen Gewalt der Nationalsozialisten kapitulieren müssen.

---

<sup>95</sup> Zitiert bei Plück, Das Badische Konkordat (wie Anm. 59), S. 154.